

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-40, jl-ck

Datum
21.01.2019

Übersicht Rechtsprechung zur Kreisumlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 21.12.2018 hatten wir über das Urteil des VG Magdeburg vom 21.11.2018 informiert. In diesem Zusammenhang hatten wir angekündigt, dass wir unsere Übersicht vom 22.08.2018 zur aktuellen Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Kreisumlage aktualisieren werden.

Die nunmehr als **Anlage** beigefügte aktualisierte Übersicht greift vor allem die beiden Entscheidungen des VG Magdeburg vom 11.09.2018 und 21.11.2018 sowie den Beschluss des Bayerischen VGH vom 14.12.2018, über den wir ebenfalls mit E-Mail-Rundschreiben vom 21.12.2018 informiert hatten, auf. Zudem wurde die bisher auch bereits erwähnte Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2018 nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung präzisiert.

Die beiden bisherigen Entscheidungen aus Sachsen-Anhalt befassten sich mit der Kreisumlage 2017 und rügten ausschließlich die Nichtberücksichtigung verfahrensrechtlicher Gewährleistungsrechte. Die Verletzung des Rechts auf eine finanzielle Mindestausstattung hat in beiden Verfahren keine Rolle gespielt.

Beide Urteile des VG Magdeburg vom 11.09.2018 und 21.11.2018 sind bisher nicht rechtskräftig. Gegen das Urteil vom 11.09.2018 wurde bereits Berufung eingelegt. Gleiches erwarten wir für das Urteil vom 21.11.2018.

In der beigefügten Übersicht nehmen wir z. T. auch Bezug auf die Rechtsprechung in anderen Bundesländern. Erwartungsgemäß setzten sich die Gerichte in unterschiedlicher Tiefe und z. T. mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung mit der vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) geforderten Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und deren Offenlegung in geeigneter Form auseinander. Auch vor dem Hintergrund der Vorgaben

des BVerwG besteht weitestgehend Einigkeit der bisherigen Rechtsprechung in folgenden Punkten:

- die Notwendigkeit der Ermittlung des Finanzbedarfs der kreisangehörigen Gemeinden bei Betrachtung eines längeren Zeitraumes,
- die Notwendigkeit nachvollziehbarer Offenlegungspflichten des Landkreises hinsichtlich konkreter Entscheidungs- bzw. Abwägungsprozesse bei der Festsetzung der Kreisumlage gegenüber dem Kreistag, u. a. zur eventuellen gerichtlichen Überprüfung,
- die begrenzte Aussagekraft des materiellen Rechts bzw. die begrenzte Überprüfbarkeit der Ergebnisrichtigkeit der konkreten Kreisumlagehöhe sowie
- das Abstellen auf eine einzelgemeindliche auskömmliche Finanzausstattung und nicht auf Gesamtheit der kreisangehörigen Gemeinden.

Unterschiede in der Rechtsprechung zwischen den Ländern, z. T. auch innerhalb eines Landes zwischen den Instanzen, ergeben sich u. a. hinsichtlich folgender Fragen:

- die Notwendigkeit einer aktiven Anhörungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden,
- die Möglichkeit einer ausschließlich verwaltungsinternen Ermittlung der Finanzbedarfe der kag. Gemeinden,
- der Detaillierungsgrad der Abwägungspflicht,
- die Konkretisierung der durch das BVerwG vorgegebenen finanziellen Mindestausstattung, u. a. auch im Hinblick auf die freie Spitze,
- die Möglichkeit der rückwirkenden Satzungsheilung,
- Nichtigkeit der Haushaltssatzung bereits bei Zuwiderhandlung verfahrensbezogener Fehler unabhängig von einer möglichen Verletzung der finanziellen Mindestausstattung oder auch
- die Möglichkeit einer einzelgemeindlichen Anpassung der Kreisumlagehebesätze zur Beachtung des Schutzes der finanziellen Mindestausstattung.

Daher darf man zum einen auf die OVG-Rechtsprechung in Sachsen-Anhalt, und zum anderen auf eine mögliche Entscheidung im Revisionsverfahren zur Entscheidung des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 23.07.2018 gespannt sein.

Nach unserem Kenntnisstand sind 5 Verfahren für die Kreisumlageerhebung 2016, 17 Verfahren (inklusive der Verfahren vor dem VG Magdeburg vom 11.09.2018 und 21.11.2018) für die Kreisumlageerhebung 2017 und 15 Verfahren für die Kreisumlageerhebung 2018 anhängig.

In der mündlichen Verhandlung zum Urteil vom 21.11.2018 wurde vom Vorsitzenden Richter angekündigt, dass man in der Abarbeitung der anhängigen Kreisumlageverfahren den Anspruch habe, mit jedem Klageverfahren die bisherige Rechtsprechung zu präzisieren, um eine bessere Kommunikation zwischen den Akteuren der Kreisumlagefestsetzung zu erreichen.

Das VG Magdeburg hat, wie auch die anderen Gerichte, in den beiden bisherigen Verfahren unter Verweis auf die kommunale Selbstverwaltung keine abschließenden inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der den Landkreisen obliegenden Verfahrensvorschriften gegeben. Entsprechende Vorschläge zum Umgang mit der Rechtsprechung, wie z. B. in Thüringen über den dortigen Ausgleichsstock (Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 09.08.2017), können nur durch die Landesregierung erfolgen. Hier finden derzeit Gespräche zur Erarbeitung eines Erlassentwurfs durch das Ministerium für Inneres

und Sport Sachsen-Anhalt zu den verfahrensrechtlichen Anforderungen bei der Festsetzung der Kreisumlage statt. Über den Fortgang in dieser Sache werden wir berichten.

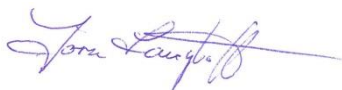
Die aktualisierte Übersicht zur Rechtsprechung finden Sie auch auf unserer Internetseite unter

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

(SGSA, Mitgliederservice, Kreisverbands-Info, Kreisumlage)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jörn Langhoff', with a stylized flourish extending to the right.

Langhoff

Anlage